

Größter Taubenmarkt der Welt in Wasserburg am Inn.

Anmeldeformular

Adresse des Züchters

Mario Rosbigalla . Griesmeier 23 . 83547 Babensham

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer : _____

PLZ, Wohnort : _____

Telefon - / Faxnr. / e-mail : _____

Landkreis : _____

Bitte beachten !

Meldeschuß: 11. Januar 2010

(oder nach Erreichen der max. Tierzahl)

Impfzeugnisse in Kopie bereits bei

Anmeldung beifügen !

Die amtstierärztliche Bescheinigung

bitte nachreichen !

Unter Anerkennung der Börsenordnung melde ich folgende Tiere für den Taubenmarkt am **7. Februar 2010** an:

Meldebogen kann kopiert werden !

_____ Hühner	_____ Rebhühner	_____ Wachteln
_____ Truthühner	_____ Fasane	_____ Enten
_____ Perlhühner	_____ Gänse	_____ Kaninchen
_____ Tauben		
Gesamt : _____ Tiere		

Standgeld für Tiere á 0,25 € = €

Ausführliche Börsenordnung 1,00 € = €

(alternativ: kostenloser Download unter www.kleintierzuchtverein-wasserburg.de)

Überweisung an
KLZV Wasserburg,
Sparkasse Wasserburg,
Konto Nr. 23226, BLZ 711 526 80
 (Einzahlungsbeleg beifügen)
oder Scheck beilegen

Standgeld + Nebenkosten zusammen = _____ € (Mindestmeldegebühr 5,00 € !)

Telefonische Rückfragen an Rudolf Schreyer, Tel. 0171/4500474 ab 18 Uhr.

Die Meldungen sind zu schicken an:

Mario Rosbigalla, Griesmeier 23 , D - 83547 Babensham,
oder per Fax an : 08071 / 920365 oder 08076 / 887060
oder per e-Mail an : info@kleintierzuchtverein-wasserburg.de

Stempel KLZV Wasserburg

_____ Datum

_____ Unterschrift des Züchters

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Börsenordnung.

Seuchenhygienische Massnahmen

(Auflagen nach der neuen GfIPV vom 18.10.2007)

**Aufgetriebene Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) müssen
längstens 5 Tage vor der Veranstaltung
im Bestand klinisch tierärztlich untersucht worden sein.
(GfIPV § 7(1) Nr. 2)**

**Enten und Gänse dürfen nur aufgestellt werden, soweit sie
- längstens 7 Tage vor der Veranstaltung virologisch mit negativem
Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht
worden sind (GfIPV § 7 (2))**

oder

**- aus Beständen stammen, in denen sie zusammen mit Sentineltieren
(entsprechend Anlage 2 GfIPV) gehalten werden.
Die Sentinelhaltung muss der zuständigen Behörde gemeldet und
von ihr schriftlich bestätigt worden sein (GfIPV § 7 (3))**

Vom Tierhalter müssen dem Veranstalter (GfIPV § 7 (4))

**- die tierärztliche Bescheinigung über die Bestandsuntersuchung
- der Untersuchungsbefund über die virologische Untersuchung
von Enten und Gänsen,**

ersatzweise für die virologische Untersuchung

**- die schriftliche Bestätigung der für den Tierhalter zuständigen
Behörde über die Anzeige der Sentinelhaltung**

vorgelegt werden.

**Personen aus verseuchten Beständen ist das Betreten
des Marktes verboten. Das Verbringen von Tieren aus
solchen Beständen auf den Markt ist untersagt.**

Auf dem gesamten Börsengelände herrscht absolutes Hundeverbot !